

Um welche Art Nebentätigkeit handelt es sich?

Schriftstellerische, wissenschaftl., künstlerische Tätigkeit/ Vortragstätigkeit/ selbstständige Gutachtertätigkeit (§ 51 Abs.1 Nr. 2, 3 LBG, § 9 NtV)

Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung unterliegenden Vermögens/ Tätigkeiten in Gewerkschaften, Berufsverbänden, Organen von Selbsthilfeeinrichtungen/ unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften (§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 LBG)

Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftl. Veröffentlichungen durch HochschullehrerInnen/ Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von HochschullehrerInnen im Auftrag Dritter mit öffentl. zugänglichen Ergebnissen/ Preisrichtertätigkeit/ Tätigkeit von HochschullehrerInnen der Rechtswissenschaft als Prozessvertretung vor Gerichten, VerteidigerIn, RichterIn ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge, PrüferIn bei staatl, Pflichtfachprüfung/ Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen u. Erarbeit. bestimmter Studienmaterialien bis zu 4 LVS/ nebetätige Mitarbeit bei bestimmten Nebentät. der Hochschul-lehrerInnen (§ 5 HNtV)

Tätigkeiten mit geringem Umfang, bei der dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, die außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und die nicht oder mit weniger als 100 € im Monat vergütet wird (§ 7 NtV)

jede andere Tätigkeit, z. B. wiss. Dienstleistungen, Auftragsforschung etc.

Es ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige einer Nebentätigkeit erforderlich!

Wird die Tätigkeit gegen Vergütung ausgeübt?

nein

ja

Es ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige einer Nebentätigkeit erforderlich!

Es ist keine Genehmigung, aber eine Anzeige der Nebentätigkeit erforderlich!

Diese Nebentätigkeiten sind allgemein genehmigt und eine Anzeige ist erforderlich, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt!

Es ist ein Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu stellen!

Versagungsgründe:

Beeinträchtigung dienstlicher Interessen z.B. durch:

- Widerstreit mit dienstlichen Pflichten

-Beeinflussung der Unparteilichkeit bzw. Unbefangenheit

-Einschränkung der dienstlichen Verwendbarkeit

-zu starke Inanspruchnahme der Arbeitskraft (i.d.R. bei mehr als 8,2 Stunden pro Woche bei einer Vollbeschäftigung)

(§ 49 Abs. 2 LBG, § 6 Abs. 2 NtV)